



Bern, 22. November 2019

Vorlage für den Beitritt der Schweiz zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ur- sprungsbezeichnungen und geografische An- gaben und über seine Umsetzung (Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz von Mar- ken und Herkunftsangaben)

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage	4
1.1	Gegenstand	4
1.2	Kernpunkte der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage	4
2	Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens	6
3	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	6
4	Anmerkungen und Fragen zu spezifischen Themen	7
5	Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren und Abkürzungen	8

1 Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage

1.1 Gegenstand

Das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31. Oktober 1958¹, dem die Schweiz nicht angehört, wird von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet. Neben den für das Internationale Büro (Sekretariat) der WIPO und für die Parteien gültigen Regeln enthält das Lissabonner Abkommen Bestimmungen über einen hochwertigen Schutz, den die Parteien den international registrierten Ursprungsbezeichnungen gewähren müssen.

Das Verfahren zur Revision des Lissabonner Abkommens wurde 2008 eingeleitet und führte am 20. Mai 2015 zur Verabschiedung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (nachfolgend: Genfer Akte), deren Beitritt durch die Schweiz vorgeschlagen wird.

1.2 Kernpunkte der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage

Es wird vorgeschlagen, dass die Schweiz der Genfer Akte beitrifft, um im Interesse der Schweizer Begünstigten von GA und der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten am Lissabonner System teilzunehmen.

Die Bestimmungen der Genfer Akte und ihrer Ausführungsordnung sind direkt anwendbar und ausreichend genau und detailliert, sodass für die Umsetzung nur wenige gesetzliche Erlasse notwendig sind. Das internationale Register, das die Wirksamkeit jeder internationalen Registrierung in jeder Vertragspartei umfasst, wird vom Internationalen Büro der WIPO verwaltet. Bestimmte Aspekte der innerstaatlichen Verfahren und gewisse spezifische Fragen werden im Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) vom 28. August 1992² geregelt und in der Verordnung über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchV) vom 23. Dezember 1992³ näher ausgeführt. Durch diese Klarstellungen wird die Transparenz der Vorgänge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Lissabonner Systems für die Schweiz erhöht und gleichzeitig die Vielfalt der möglicherweise auftretenden Fälle berücksichtigt.

Mit dem Entwurf für eine Teilrevision des MSchG soll die Genfer Akte in Bezug auf folgende Punkte umgesetzt werden:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Eintragung der schweizerischen Ursprungsbezeichnungen (UB) und geografischen Angaben (GA) im internationalen Register der WIPO;
- Festlegung der Berechtigung, die internationale Registrierung einer UB oder GA zu verlangen, deren geografisches Ursprungsgebiet auf schweizerischem Staatsgebiet liegt;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage hinsichtlich der Gründe für die Verweigerung der Wirksamkeit einer internationalen Registrierung (ausländische UB oder GA), deren Schutz in der Schweiz beantragt wird;

¹ Der Text des Lissabonner Abkommens ist auf der Website der Weltorganisation für geistiges Eigentum unter folgender Adresse auf Französisch verfügbar: www.wipo.org > Savoirs > Lisbon Express > Arrangement de Lisbonne.

² SR 232.11

³ SR 232.111

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Möglichkeit, einem Dritten eine Übergangsfrist für die Einstellung des Gebrauchs der gemäss einer internationalen Registrierung geschützten UB oder GA zu gewähren;
- Regelung der Koexistenz von älteren Marken und internationalen Registrierungen sowie der Modalitäten für die Behandlung von Gesuchen um die Eintragung von Marken, die eine gemäss einer internationalen Registrierung geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe enthalten;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die im MSchG und seiner Durchführungsverordnung vorgesehenen Verfahren;
- Schaffung einer Kompetenzdelegation zugunsten des Bundesrates für die Regelung der Verfahren im Zusammenhang mit der Registrierung der UB und GA, deren geografisches Ursprungsgebiet auf schweizerischem Staatsgebiet liegt, im internationalen Register der WIPO und mit der Annahme oder Verweigerung der Wirksamkeit einer ausländischen internationalen Registrierung in der Schweiz.

2 Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens

Am 22. Mai 2019 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zu der vom EJPD und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) gemeinsam unterbreiteten Vorlage für die Genehmigung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (Genfer Akte) und über seine Umsetzung im innerstaatlichen Recht. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden auf der Website der Bundeskanzlei veröffentlicht und elektronisch an die Adressaten verschickt. Die Vernehmlassung endete am 20. September 2019. Insgesamt gingen 45 Stellungnahmen ein, darunter 20 von den Kantonen.

Die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren befindet sich im Anhang.

Die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen können unter folgender Adresse eingesehen werden:

https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3056/Stellungnahmen_gesamt_Beitritt_Schweiz_Genfer_Akte_Lissabonner_Abk.pdf

3 Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Keine der eingegangenen Stellungnahmen spricht sich gegen die Genehmigung sowohl der Genfer Akte durch die Schweiz als auch der Änderung des MSchG für ihre Umsetzung aus. Der Kanton Obwalden gibt allerdings an, dass er keine Anmerkungen zur Vorlage hat, und der Kanton Thurgau gibt an, dass gewisse Fragen eine vertiefte Prüfung und Klärung verdienen würden.

In den meisten Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Schweiz ein Interesse am Beitritt zur Genfer Akte hat, um den Schweizer Begünstigten von GA einen einfachen und kostengünstigen Weg zum Erhalt eines hochwertigen Schutzes in den Vertragsparteien zu bieten und dabei der Logik einer internationalen Harmonisierung zu folgen, die sowohl für die GA als auch die übrigen Schutztitel gilt. Der Kanton Wallis führt ferner aus, dass die Schweiz mehr Gewicht im Lissabonner System erhält, wenn sie zu den ersten Vertragsparteien der Genfer Akte gehört.

Gewisse Kantone (JU, LU, NE, NW, SG, VD) unterstreichen die Bedeutung der GA für die nachhaltige Entwicklung ihrer Volkswirtschaft und folglich die Notwendigkeit eines angemessenen Schutzes für die Schweizer GA im Ausland. Nach Auffassung einiger Kantone (AI, BE, FR und GE) unterstützt der internationale Schutz der GA die Ausfuhr der betroffenen Waren in neue Märkte. In diesem Sinne äusserten sich auch CCIG, CVCI, Prométerre, SOR, CVP, FDP und SVP.

In zahlreichen Stellungnahmen (SO, VD, ZG, ZH, CCIG, Centre patronal, SGV, SBV, Zuger-Rigi-Chriesi AG, CVP, FDP, SP und SVP) wird betont, dass die Anerkennung und der Schutz der GA über das Lissabonner System nicht nur für die betroffenen Schweizer Produzenten, sondern auch für die Konsumentinnen und Konsumenten unseres Landes von Vorteil ist. Diese werden über eine bessere Echtheitsgarantie der durch eine GA bezeichneten ausländischen Waren verfügen.

Für die Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zur Frage der möglichen Kosten aus der Teilnahme der Schweiz am Lissabonner System für den öffentlichen und den privaten Sektor äusserten (ZH,

Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP, CCIG, Centre patronal, SBV, Zuger-Rigi-Chriesi AG und SVP) werden diese weitgehend durch die erwarteten Effizienzgewinne und positiven Effekte kompensiert.

4 Anmerkungen und Fragen zu spezifischen Themen

Der Kanton Thurgau und Migros stellten Fragen zur Umsetzung des Schutzes der internationalen Registrierungen in der Schweiz. Diese Stellungnahmen sowie die Eingabe von *economiesuisse* verweisen auf eine vorhersehbare Schwierigkeit beim Zugang zu Informationen über Waren mit einer durch eine internationale Registrierung geschützten GA, insbesondere in Bezug auf das Pflichtenheft.

Migros ist im Übrigen der Auffassung, dass der Schutzbereich der GA manchmal von den Begünstigten der GA und den Behörden übermässig grosszügig ausgelegt wird. Der Kanton Thurgau und *economiesuisse* sorgen sich um die Beachtung der älteren Rechte von Dritten. Ähnlich dazu ist der Schweizer Fleisch-Fachverband wegen möglicher Konflikte zwischen ausländischen GA und in der Schweiz generischen Begriffen, insbesondere bei der Bezeichnung von Fleischerzeugnissen, beunruhigt.

Der Kanton ZG wirft die Frage nach der durch die Genfer Akte geschaffenen Möglichkeit auf, die geschützten GA als Marken anzuerkennen, stellt jedoch fest, dass diese Frage nur durch die Praxis in der Schweiz und im Lissabonner System beurteilt werden kann.

Swisscos möchte eine Bestätigung, dass ein Gesuch um internationale Registrierung auch im Namen von zwei durch die GA begünstigten Organisationen eingereicht werden kann.

Biscosuisse und Chocosuisse wünschen, dass für schweizerische Bezeichnungen, die weder als GUB oder GGA eingetragen noch durch eine Verordnung nach Artikel 50 Absatz 2 MSchG geregelt sind, jedoch eventuell auf Listen von über bilaterale Abkommen geschützten Schweizer GA stehen, eine internationale Registrierung im Lissabonner System beantragt werden kann.

5 Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren und Abkürzungen

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP / PDC / PPD	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
FDP / PLR / PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
SP / PS / PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP / UDC / UDC	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
------------	--

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
SGV / -USAM / USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SBV / USP / USC	Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera die Contadini

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

Vereinigung AOP-IGP	Association suisse des AOP-IGP
Association AOP-IGP	Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP
Associazione DOP-IGP	Associazione svizzera dei DOP-IGP
Biscosuisse	Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie Association suisse des industries de biscuits et de confiserie
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
Centre patronal	Centre patronal (VD)
Chocosuisse	Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten Fédération des fabricants suisses de chocolat Federazione dei fabbricanti svizzeri di cioccolato
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
Emmentaler Switzerland	Consortium Emmentaler AOP
FH	Fédération de l'industrie horlogère suisse FH Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH
Fromarte	Association faitière des artisans suisses du fromage Dachverband der Schweizer Käsespezialisten
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund Fédération des coopératives Migros Federazione delle cooperative Migros
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
SOR / Raclette VS	Sortenorganisation Walliser Raclette Interprofession Raclette du Valais
SFF / UPSV / UPSC	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne
Swisscos	Vereinigung zum Schutz von Kosmetikerzeugnissen Schweizer Herkunft Association pour la protection de l'origine des cosmétiques suisses Associazione per la protezione dell'origine dei cosmetici svizzeri
VSGP / UMS / USPV	Verband Schweizer Gemüseproduzenten Union maraîchère suisse Unione svizzera dei produttori di verdura
VBF	Verband Bündner Fleischfabrikanten
Zuger-Rigi-Chriesi AG	Branchenorganisation für Zuger Kirsch und Rigi Kirsch AOP

Verzicht auf Stellungnahme / Aucune prise de position / Nessun parere formulato

- Bundesgericht / Tribunal fédéral / Tribunale federale
- Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere